



An die Teilnehmenden
des Kurses B II 54

Ansprechpartnerin: Martina Weidner

Tel.: 0221 / 937 66 – 44

E-Mail: Martina.Weidner@rheinstud.de

Datum: 01.04.2026

Schriftliche Abschlussprüfung Ihres Kurses

Sehr geehrte Kursteilnehmende,

hiermit lade ich Sie zur schriftlichen Abschlussprüfung Ihres Kurses ein. Die Prüfungen werden wie folgt stattfinden:

| | Datum | Fach | Bearbeitungszeit | Erlaubte Hilfsmittel nach Angabe der Klausurerstellenden (Taschenrechner, Kontenplan und Papier werden gestellt) |
|-----------|------------------------|--|------------------|--|
| 1. Arbeit | 29.04.2026 / 08.00 Uhr | Kommunalrecht | 180 Minuten | GO NRW |
| 2. Arbeit | 06.05.2026 / 08.00 Uhr | Verwaltungsmanagement | 180 Minuten | Taschenrechner, Rechenpapier |
| 3. Arbeit | 08.05.2026 / 08.00 Uhr | Kommunales Finanzmanagement / Abgabenrecht | 180 Minuten | GO NRW und KomHVO NRW, VV Muster GO und KomHVO NRW, Kontenplan rheinstud, Taschenrechner KAG NW |
| 4. Arbeit | 11.05.2026 / 08.00 Uhr | Arbeits- und Tarifrecht | 180 Minuten | BGB, TzBfG, GewO, BetrVG, KSchG |

Bitte finden Sie sich jeweils 30 Minuten vor Prüfungsbeginn im Rheinischen Studieninstitut ein. Die Prüfung beginnt zu den jeweils angegebenen Zeiten. Bitte denken Sie an Ihren Personalausweis!

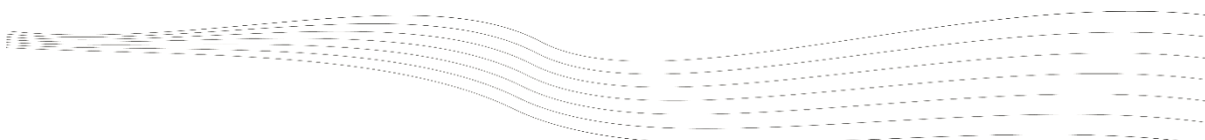
Bitte beachten Sie: Es gibt keine Zeitverlängerung, wenn Sie sich an den Prüfungstagen verspäten sollten.

Bei Verhinderung durch Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Prüfungsunfähigkeit-Bescheinigung zwingend erforderlich, ein normales Attest ist nicht ausreichend.

Bitte beachten Sie zwingend die beigefügten „Hinweise zur Durchführung der schriftlichen Prüfung.“ (Stand: 19.12.2024), und die auf der Homepage des Rheinstud veröffentlichten Regelungen zum Umgang mit Gesetzestexten ab Kursstart 2022 (<https://rheinstud.de/wp-content/uploads/2024/06/Neuregelung-zu-den-Hilfsmittel-ab-Kursstart-2022.pdf>) sowie den beigefügten Täuschungsparagrafen. Jede nicht konforme Bearbeitung der Gesetzestexte wird zur Entscheidung dem Prüfungsausschuss vorgelegt, unabhängig davon, ob diese für die jeweilige Klausur relevant sein könnte. Viel Erfolg für Ihre Prüfung!

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Björn Stürz
Studienleiter



Hinweise zur Durchführung der schriftlichen Prüfung

Ausweispflicht: Zur Prüfung muss der Personalausweis mitgebracht werden. Dieser wird vor der Prüfung kontrolliert.

Die Prüfungsklausuren werden **anonym und unter Aufsicht** in einem Hörsaal des Rheinischen Studieninstituts angefertigt. Die Prüfung **beginnt** an jedem Prüfungstag **mit der Unterschrift auf dem Kennzifferschlüssel**. Dieser wird bis zum Ende des Korrekturverfahrens verschlossen aufbewahrt. Zudem wird auf diesem Bogen die Abgabezeit des einzelnen Prüflings verzeichnet. Es darf ausschließlich mit Kugelschreiber oder Füller in schwarz oder blau geschrieben werden. Ungültig zu machende Einträge sind sauber durchzustreichen, kein Tipp-Ex oder ähnliches verwenden.

Klausurpapier

Die Kennziffer, die dem Kennzifferschlüssel zu entnehmen ist, ist auf jedem Bogen der Prüfungsklausur (Reinschrift und Konzeptpapier) zu vermerken. Es darf nur **das vom Studieninstitut bereit gestellte und gekennzeichnete Papier** (Deckblatt, Bögen der Reinschrift und Konzeptpapier) benutzt werden.

Die Prüfungsklausur darf **keinen Hinweis auf den Prüfling der Klausur** (z. B. Unterschrift) enthalten, damit die Anonymität gewahrt bleibt.

Die Anzahl der Blätter der Reinschrift ist auf dem Deckblatt vom Verfasser / von der Verfasserin zu vermerken. Sämtliche ausgehändigten Papiere wie die Reinschrift, das Konzeptpapier, die Blankoblätter und die Aufgabenstellung sind der Aufsicht auszuhändigen. Bei Abgabe sind die Blätter der Reinschrift, gemeinsam mit der Aufsicht zu zählen. Die Lösungen, die auf der Prüfungsklausur selbst eingetragen werden und das Blankopapier mit Notizen werden nicht dazugezählt und nummeriert. Die Aufsicht setzt unter das letzte Blatt der Reinschrift einen Stempel und ihre Unterschrift.

Hilfsmittel

Die vom Prüfling zu stellenden Hilfsmittel, werden diesem vor der schriftlichen Prüfung über die Internet-Seite des Rheinischen Studieninstituts mitgeteilt.

Weitere Hilfsmittel sind nicht erlaubt.

Taschenrechner, die zur Prüfung als Hilfsmittel zugelassen werden, werden vom Studieninstitut gestellt.

Die Hilfsmittel werden durch Beauftragte des Rheinischen Studieninstituts **vor und während** der Prüfung überprüft.

Für den Fall einer Unregelmäßigkeit wird auf die Paragraphen der entsprechenden Prüfungsordnung verwiesen.

Offizielle Loseblattsammlungen müssen vollständig mitgebracht werden. **Einzelne Gesetze dürfen nicht ausgeheftet werden.**

Verlassen des Prüfungsraums

Verlässt ein Prüfling den Prüfungsraum, so sind alle Klausurblätter der Aufsicht abzugeben, die die Abwesenheit auf dem Klausurpapier und in der Prüfungsniederschrift vermerkt.

Während der Bearbeitungsdauer der Klausuren darf sich nur ein Prüfling außerhalb des Prüfungsraumes aufhalten.

In den Pausenzeiten darf der Prüfungsraum nicht verlassen werden.

Uhren

Wegen der geringen Unterscheidbarkeit mit Smartwatches dürfen mitgeführte Uhren während der Prüfung nicht verwendet werden.

In den Prüfungsräumen sind Uhren angebracht.

Eine mitgeführte Uhr gilt daher als Täuschungsversuch.

Sonstiges

Jede Unregelmäßigkeit wird durch die Aufsicht in der Prüfungsniederschrift vermerkt und der Studienleitung mitgeteilt. Diese unterrichtet den zuständigen Prüfungsausschuss.

Bitte beachten Sie, dass vor Klausurbeginn die zugewiesenen Arbeitsplätze mit den Gesetzestexten kontrolliert werden. In dieser Zeit befinden sich die Prüflinge nicht im Prüfungsraum. Alle Auffälligkeiten, wie z.B. nicht erlaubte Einträge in den Gesetzestexten, werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt, unerheblich ob diese für die Klausur von Bedeutung sein können.

Bitte überprüfen Sie die Hilfsmittel daher vorher sehr (!) sorgfältig.

Die Garderobe und Taschen müssen an einem von der Aufsicht zugewiesenen Ort abgelegt werden und dürfen sich nicht am Sitzplatz befinden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **schwerbehinderten Prüflingen** auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt werden.

Verspätung am Prüfungstag:

Sollten Sie sich an den Prüfungstagen verspäten, gibt es keine Zeitverlängerung.

gez.

Anna van de Sand
stellvertretende Geschäftsführerin

...

§ 20 Ordnungswidriges Verhalten

(1) Zu prüfende Personen, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können von der Fortsetzung dieser Arbeit ausgeschlossen werden. Unternimmt eine zu prüfende Person bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, haben die Aufsichtsführenden dies in der Niederschrift zu vermerken und das Landesprüfungsamt davon unverzüglich zu unterrichten. Das Mitführen von unzulässigen Hilfsmitteln gilt in der Regel als Täuschungsversuch

(2) Über die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs, eines Verstoßes gegen die Wahrung der Anonymität in der schriftlichen Prüfung oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet das Landesprüfungsamt nach Anhörung der zu prüfenden Person. Es kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewerten oder die Prüfung für insgesamt nicht bestanden erklären.

(3) Hat die zu prüfende Person bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Landesprüfungsamt nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der praktischen Prüfung.